

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Erklärung von Subsidiaritätsbedenken nach Artikel 12b des EU-Vertrages zum Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU (COM[2015] 0452 final) – Für ungeteilte Solidarität und humanistischen Schutz für Geflüchtete in der Europäischen Union!**

Der Landtag möge beschließen:

I.

Der Landtag stellt fest:

Der Sächsische Landtag unterstützt alle Anstrengungen in Europa sowie auf nationaler und regionaler Ebene, die zu einer Verbesserung des humanitären Schutzes von Flüchtlingen insbesondere bei der Aufnahme und Unterbringung, der Betreuung und Integration sowie bei der Schaffung von Perspektiven für Flüchtlinge führen. Begrüßt werden auch Maßnahmen, die auf eine im Interesse der Flüchtlinge erfolgende solidarische Verteilung innerhalb der Europäischen Union gerichtet sind.

Das von der Europäischen Kommission vorbereitete „Asylpaket“ kann diesem Anliegen allerdings nicht gerecht werden, da es nicht konsequent auf die komplexe Lösung der vielschichtigen Flüchtlingssituation, mit der die Europäische Union zur Zeit und für einen längeren zukünftigen Zeitraum konfrontiert ist, antwortet.

b.w.

Dresden, den 13. Oktober 2015



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

So werden mit der pauschalen Einstufung der Westbalkan-Länder Albanien, Kosovo und Montenegro als „sichere Herkunftsländer“ humanitäre Standards nicht sicher geschützt. Dass selbst die Türkei zunächst als „sicheres Herkunftsland“ eingestuft war und immer noch eine Debatte darum geführt wird, ob der Türkei dieser Status ‚verliehen‘ werden sollte, zeigt die Ignoranz von Teilen politisch Verantwortlicher in der EU, sich konsequent an europäischen Werten des humanitären Flüchtlingsschutzes zu orientieren und von hieraus wirksame Maßnahmen zur langfristigen und nachhaltigen Bewältigung der bestehenden Flüchtlingssituation im Dreiklang von Aufnahme und Integration Geflüchteter, solidarische Willkommenskultur in der gesamten Europäischen Union und Beseitigung der Fluchtursachen zu ergreifen.

Die im Verordnungsvorschlag vorgesehene Einstufung der Westbalkan-Länder Albanien, Kosovo und Montenegro als „sichere Herkunftsländer“ widerspricht den vom Bundesverfassungsgericht für die Anerkennung sicherer Herkunftsländer gem. Art. 16a Abs. 3 des Grundgesetzes geforderten Standards gerade hinsichtlich der Verpflichtung zu einer umfassenden Einschätzung der inländischen Situation im Herkunftsland bei der Einzelfallbetrachtung.

II.

Insbesondere vor dem Hintergrund der in Antragspunkt I durch den Landtag festgestellten verfassungsrechtlichen Bedenken wird die Staatsregierung ersucht sich im Rahmen des Subsidiaritätsfrühwarnsystems auf europäischer und Bundesebene, hier besonders in den entsprechenden Beratungen des Bundesrates einzusetzen und:

1.

sich gegen die geplante pauschale Einstufung der Länder Albanien, Kosovo und Montenegro als sichere Herkunftsstaaten zu wenden,

2.

sich in der Debatte darum, ob die Türkei als sicherer Herkunftsstaat gelten könne, deutlich und eindeutig gegen eine derartige Einstufung auszusprechen,

3.

darauf hinzuwirken, dass eine Überarbeitung des Verordnungsvorschlages dahingehend erfolgt, dass asylrechtlich relevante Defizite bezüglich der Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit sowie der Verfolgung und Diskriminierung von Menschen in ihren Herkunftsländern nicht einer Nachweispflicht der geflüchteten Menschen unterliegt, sondern den für die Aufnahme von Flüchtlingen zuständigen Behörden eine Ermittlungspflicht hinsichtlich der im Einzelfall festzustellenden Gründe unter Mitwirkung der Flüchtlinge obliegt.

Begründung:

Die beabsichtigte generelle rechtliche Einstufung von Albanien, Kosovo und Montenegro als „sichere Herkunftsstaaten“ ruft die begründete Besorgnis hervor, dass eine unvoreingenommene Prüfung von Einzelschicksalen geflüchteter Menschen erheblich eingeschränkt und das Recht von Geflüchteten auf humanitären Schutz und die uneingeschränkte Gewährung des Grundrechts auf Asyl in der Bundesrepublik Deutschland weiter ausgehöhlt werden.

Auch für weitere im Anhang zum Verordnungsvorschlag als „Gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten gemäß Artikel 2“ aufgeführte Staaten wie Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Serbien ist besondere Sensibilität bei der Einzelfallprüfung erforderlich. Für Serbien wird das allein an der Tatsache sichtbar, dass etwa 90% der Asylsuchenden aus Serbien Roma sind, die zu einem großen Teil zudem aus dem Kosovo geflohen sind.

Der Versuch, den Zustrom von Flüchtlingen oder Einwanderung durch die pauschale Qualifikation der Länder Albanien, Kosovo oder Montenegro als „sichere Herkunftsländer“ zu begrenzen und eine dadurch hervorgerufene Erhöhung der Anforderungen an den Nachweis von Asylgründen durch Betroffene würde dazu führen, dass das hohe Verfassungsgut des Grundrechtes auf Asyl ignoriert oder sogar eingeschränkt wird.

Die Einschätzung der Türkei als sicherer Herkunftsstaat entbehrt jeder vernünftigen Grundlage. Es besteht die begründete Sorge, dass sich die Türkei an der Schwelle zu einem Bürgerkrieg befindet – zahlreiche Zivilisten wurden bereits getötet. Der verheerende Anschlag in Ankara am 10. Oktober 2015, bei dem etwa 100 Menschen getötet und mehr als 500 verletzt wurden, lässt jedes weitere Nachdenken darüber, ob die Türkei ein sicheres Herkunftsland sei, als zynisch erscheinen. Bewaffnete Auseinandersetzungen innerhalb der Türkei sind an der Tagesordnung (z.B. in Varto, Semdinli, Lice, Silvan, Yüksekova, Nusybin). Im Südosten des Landes wurde der Ausnahmezustand ausgerufen. In etlichen Städten galt bzw. gilt eine Ausgangssperre (z.B. in Cizre, und Stadtvierteln, wie Sur in Diyarbakir oder Nusybin).

Unabhängige Flüchtlingsorganisationen wie z.B. Proasyl (siehe http://www.proasyl.de/de/news/detail/news/eu_weite_liste_sicherer_herkunftsstaaten/) machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass in den genannten Ländern erhebliche Defizite im Bereich des humanitären Schutzes bestehen.

Die in einem rechtsstaatlichen Verfahren bestehende Verpflichtung zur Einzelfallprüfung darf nicht zu einer Floskel und nicht durch abstrakte Sicherheits-Erklärungen ersetzt werden.

